Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 2 (1859)

Artikel: Die Zürcherische Kirche zur Zeit der helvetischen Republik

Autor: Finsler, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-984906

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Zürcherische Kirche

zur Zeit

der gelvetischen Republik.

Von

G. Finsler.



An der Spite der Zürcherischen Kirche stand gegen Ende des vorigen Jahrhunderts der - oder wie man gewöhnlich zu sagen pflegte bas - Eraminatorkonvent, die Serren Examinatoren beiber Stände. Bur Beit ber Reformation war ein fleiner Examinatorfonvent, bestehend aus zwei Rathsherren, zwei Pfarrern und zwei Professoren zur Prü= fung der für eine vakante Pfründe fich anmeldenden Kan= didaten und zur Bildung eines Wahlvorschlages zu Sanden der Regierung aufgestellt worden. Neben diesem Konvente, in welchem der oberfte Pfarrer (Antiftes) den Vorsitz führte, bildete die Stadtgeiftlichkeit, etwa auch mit Buzug anderer Pfarrer, eine Art Kirchenrath, indem fie bald als Organ ber Snnobe bem Rathe bie Begehren und Beschwerden ber letteren vortrug, bald auf Begehren des Rathes felbst dem= felben ihr Gutachten einreichte. Bisweilen mar es auch ber Antistes allein, welcher in bergleichen Angelegenheiten im Namen ber Geistlichkeit handelte. Nach und nach entwickelte fich aus diesen verschiedenen Elementen eine ftändige Behörde unter dem Namen Examinatorkonvent. Dieser Konvent nahm (feit 1628) gang die Stellung eines Rirchenrathes ein. Er prufte und ordinierte die Randi= baten und machte für vakante Pfarrpfründen dem Rleinen

Rathe Vorschläge. Er war überhaupt die porberathende Behörde bes Rathes in allen firchlichen Angelegenheiten, ind beaufsichtigte die Pfarrer und Kandidaten in ihren Funktionen und ihrem Wandel. Außerdem ftand ihm ie Oberaufsicht über die Landschulen und die Wahl der landschullehrer zu. Die Komposition des Examinator= onventes entsprach gang dem städtisch-aristokratischen Cha= akter des politischen Regimentes. Unter dem Präsidium ies Antistes bestand er aus je zwei Mitgliedern des Kleinen ind bes Großen Rathes und aus den Mitgliedern bes Stifts zum Großen Münfter, b. h. bem Berwalter bes Stifts, den beiden Archidiakonen, den beiden Professoren ver Theologie, den Professoren der Philosophie, der griechi= den Sprache und der Physik, ferner dem Ludimoderator Mektor) des Karolinums und dem Pfarrer an der Pre= Außer diesen waren noch die Pfarrer bei rigerfirche. St. Peter und am Fraumunfter und ber Inspektor bes Rollegiums der Alumnen Beifitzer.

Neben dem Eraminatorkonvent stand die Synode, deren Bedeutung aber eine sehr geringe war. Seitdem die gegen= eitige Censur zu einer bloßen Form geworden war, be= chränkte sich ihre Thätigkeit fast ausschließlich darauf, vaß sie die in der Synodalproposition zur Sprache ge= irachten Wünsche und Beschwerden behandelte und sie der Regierung "zu näherer Erdaurung und Kemedur" überwieß.

Wenige Jahre vor dem Ausbruch der Revolution war der damalige Diakon Heß zum Antistes gewählt worden,

ein Mann, der wie Reiner sonft geeignet war, in den fturmischen Zeiten, die jest hereinbrachen, das Steuer ber firdlichen Angelegenheiten zu führen. Mit einer feltenen Rube verband er eine Festigkeit, die sich burch nichts ein= schüchtern ließ. Die gab er sich eine Bloße, indem er sich zu falschem Eifer hätte hinreißen lassen; das Maßvolle feines gangen Wirkens sicherte ihm auch die Achtung ber Gegner. Wie er während bes Bombardements von Zürich ruhig an einer wissenschaftlichen Arbeit fortschrieb, so gieng er durch die ganze Revolution hindurch seinen ruhigen, gemeffenen Bang; und wie jene Eigenschaften ihn felbst vor persönlicher Anfeindung fast gänzlich bewahrten, so fetten sie ihn auch in ben Stand, ber Rirche alle bie= jenigen Dienste zu leisten, beren sie in einer solchen Beit Unter seiner Leitung nahm denn auch ber Examinatorkonvent in dieser Zeit eine Stellung ein, ber Niemand seine Unerkennung wird verfagen können.

Gleich beim Beginn der Revolution erhob sich in manchen Semeinden ein Sturm gegen die Seistlichen. Der großen Mehrzahl nach Stadtbürger, durch Gesinnung nicht nur, sondern auch durch die ganze bisherige Stellung des geistlichen Amtes zu dem politischen Regimente mit der alten Ordnung der Dinge eng verbunden, waren sie begreislicher Weise in einer sehr schwierigen Lage. Die Leiter der Revolution in den Kantonen wie in den Ge= meinden betrachteten jetzt vielsach die religiösen und kirch= lichen Ordnungen als etwas, das mit der bisherigen politi= schen Ordnung gefallen sei, und hielten sich für vollkommen

berechtigt, die Geistlichen, soweit sie sich nicht unbedingt zu Lobrednern des Meuen hergaben, zu verfolgen. Gerrichte früher in firdlichen Dingen vielfach ein gesetliches, äußeres Wefen por, so hatte jest an manden Orten bie reine Willfür die Oberhand: die äußere Gesetlichkeit hatte in Bügellofigkeit umgeschlagen. Nicht wenig trug bazu auch die Art bei, wie fich die Verfaffung der helvetischen Republik über die religiofen und firdiliden Angelegenheiten aussprach. Die Gewissensfreiheit war in berselben für uneingeschränkt erklärt, "jedoch muß die öffentliche Aleuße= rung von Religionsmeinungen die Eintracht und Rube nicht ftoren. Jede Art von Gottesbienft ift erlaubt, wenn er die öffentliche Ordnung nicht stört und nicht Herrschaft oder Vorzug verlangt. Jeder Gottesdienst steht unter der Aufsicht der Polizei, welche das Recht hat, sich die Lehren und Pflichten, welche gepredigt werden, vorlegen zu laffen." Wie unendlich leicht konnte da jeder Dorfagent, jede Mu= nicipalität als Repräsentant ber "Polizei" irgend eine migbeliebige Aeugerung eines Pfarrers als Störung ber öffentlichen Ordnung erklären und den Pfarrer zur Ver= antwortung ziehen; wie leicht ließ fich aus diesen Beftim= mungen die gänzliche Unterordnung des geiftlichen Amtes unter die Polizei oder doch unter die politische Gewalt ableiten, um so mehr, als die Beiftlichen burch die Ver= fassung aller bürgerlichen Rechte beraubt maren. Dazu fam, daß die höchsten helvetischen Behörden in den firch= lichen Dingen mehr nach ber Eingebung bes Augenblicks als nach bestimmten Principien handelten, im Gangen

aber der Kirche und ihren Dienern sich höchst ungünstig zeigten und die letztern durch die einfache Ausscheung der Zehnten auch ökonomisch in eine wahrhaft verzweiselte Lage versetzten. Allerdings sehlte es auch manchen Geist-lichen an Takt und Klugheit; aber ist es sich zu verwunsern, daß in einer solchen Zeit nicht jeder seiner Aufgabe gewachsen war? Es handelte sich ja im Grunde für sie nicht darum, sich in eine neue Stellung zu sinden, sondern sich erst wieder eine Stellung zu machen. Ein ähnliches Loos wie die Geistlichen hatten an vielen Orten auch die Lehrer. Wo irgend eine alte oder neue Klage war, da sollten Geistliche und Lehrer sosort das Feld räumen; die Gemeinden wollten die Souveränität nicht bloß theoretisch verstanden wissen.

Jest schon zeigte der Examinatorkonvent weise Mäßisgung. Zwar wünschte er, daß die Dekane im Thurgau, welche wegen der Schwierigkeit der Situation die Visitationen einstellen wollten, dieselben in den minder schwierigen Gemeinden abhalten, damit die Episkopalrechte Zürichs im Thurgau gewahrt bleiben; aber schon im März des Jahres 1798, als von einem Zürcherischen Dekane ein gleiches Begehren an den Konvent gelangte, wurden die Visitationen überhaupt eingestellt. Indessen ließ man es bei dem Ausgeben bisheriger Ordnungen nicht bewenden; man suchte im Gegentheil die Volkssouveränität in kirchelichen Dingen in ein geordnetes Geleise zu leiten. Ansfangs April schlug der Konvent der Kantonsversammlung, welche ihm zur Berathung des fraglichen Gegenstandes

zwei ihrer Mitglieder beigegeben hatte, vor: es solle den Gemeinden das Recht, ihre Geistlichen aus Stadt= und Landbürgern zu wählen, eingeräumt werden, so zwar, daß der Konvent denselben einen sechs= bis achtsachen Wahl= vorschlag mache, oder die auf die Stelle sich Anmeldenden wenigstens ein Zeugniß des Konventes vorweisen sollen. Klagen gegen fehlbare Geistliche sollen bei dem Konvente angebracht werden, damit die Gemeinden in Zukunft ihre Geistlichen nicht mehr ohne Weiteres entlassen.

Inzwischen trat die neue Verfassung der Selvetischen Republik (vom 12. April 1798) in Kraft, und in Folge berselben übernahm die Verwaltungskammer die Regierung Von Prüfung und Ginführung jener so des Kantons. überaus zweckmäßigen Vorschläge war jest keine Rebe mehr. Die Unordnungen in den Gemeinden wurden immer Mehrere Geistliche wurden genöthigt, ihre Ent= lassung zu nehmen. Thaten sie es nicht sofort, so saben fte sich in endlose Streitigkeiten mit ihren Gemeinden verwickelt. So gieng es bem Pfarrer von Thalweil, dem man unter Anderm den Vorwurf machte, er habe neun Sonntage nach einander in der Rinderlehre die Rinder bes ins Zuchthaus gesetzten Distriktsstatthalters gefragt: Was hat denn der Mensch seiner Sünden halber zu erwar= ten? — was doch in dieser Weise kaum glaublich ist. Trop aller Ausgleichungsversuche des Examinatorkonventes mußte ber Pfarrer zulett seine Resignation erklären. Nur selten gelang es einem Geiftlichen, sich gegen die wider ihn erho= benen Unklagen so zu rechtfertigen, daß man ihn nachher wieder in Ruhe ließ. Auf dem Gebiete der Schule gieng es fast noch schlimmer zu. Willkürlich wurden Lehrer abgesetzt und andere an ihre Stelle gewählt, sei es, daß die Geswählten gar keine Prüfung bestanden oder daß die Gesmeinden selbst eine solche mit ihnen vorgenommen hatten. Auch einige Pfarrwahlen wurden ohne alle Formalität durch Akklamation vorgenommen und von der Verwalstungskammer genehmigt.

Ueber alle diese Vorfälle beklagte sich der Examinator= konvent bei der Verwaltungskammer und begehrte Abhülfe. Die Kammer erwiederte: sie mißbillige die Irregularitäten, allein im gegenwärtigen Augenblicke habe sie nicht ener= gisch einschreiten können; Gährung und Spannung wür= den durch solches Einschreiten nur vermehrt werden und man müsse Alles thun, um sie zu verhüten.

Eine förmliche Anarchie in Sachen der Kirche und Schule wollte übrigens auch die Verwaltungskammer nicht. Sie bestätigte vielmehr den Examinatorkonvent in allen seinen Funktionen, bis der Gesetzeber eine neue Einrichtung getroffen habe — unter Belobung der Treue, Ersahrung und Sachkenntniß, die der Konvent an den Tag gelegt habe. Dem Konvente sollten zwei Mitglieder der Verwaltungskammer beigeordnet werden, um seinen Beschlüssen den gebührenden Nachdruck zu sichern. Bestreffend die Pfarrwahlen wurde folgender Modus aufgestellt: Der Examinatorkonvent macht einen sechssachen Vorschlag mit Verücksichtigung der Wünsche der Gemeinden, aber ohne Rücksicht darauf, ob die sich Meldenden

Kantonsbürger seien oder nicht; die Verwaltungskammer verfügt sodann, wann die Probepredigten gehalten werden und die Wahl durch die Semeinde stattsinden soll. Schulmeisterwahlen sollen ohne Vorschlag stattsinden, aber nur solche Aspiranten wahlfähig sein, die der Konvent zuvor geprüft habe. Der Justizminister der helvetischen Regiezung in Aarau, dem die Verwaltungskammer diese Verssügungen zur Genehmigung vorlegte, ertheilte diese Genehmigung im Allgemeinen, gab jedoch auf die Frage betreffend Anordnung der Pfarrerz und Lehrerwahlen keine Antwort; dagegen wurde manchen einzelnen Gemeinden, die sich an die Regierung in Aarau wandten, von derzselben ganz freie Wahl gestattet.

Der Examinatorkonvent seinerseits wurde nicht müde, gegen die immer neuen Willfürlichkeiten, welche sich die Gemeinden herausnahmen, den Schutz der Verwaltungs=kammer anzurusen; aber unerwartet schien seine eigene Stunde geschlagen zu haben. Am 28. Juni 1798 verfügte das Vollziehungsdirektorium, daß die kantonalen Adminisstrationskammern vorläusig an die Stelle derjenigen Gewalten treten sollten, welche bei der alten Ordnung der Dinge der Kirchenpolizei vorgesetzt waren, und daß ihnen demgemäß auch die Aussicht über die Geistlichen und ihre Verrichtungen übertragen sei. Die Wiederbesetzung von Pfründen soll nach Form der in jedem Kanton bestehenden Gesetze oder alten Gebräuche statthaben, und die Verwaltungskammern sollen auch in diesem Betracht an die Stelle der vormaligen Gewalten treten. Es war in der That zu

begreifen, daß die Verwaltungsfammer in Burich im Sin= blick auf ben oben angeführten Verfassungeartikel und bei ihrer immer mehr zu Tage tretenden Reigung, auch die firchliche Gewalt zu üben, glaubte, durch diese Verord= nung fei der Examinatorkonvent als firdliche Dberbehörde aufgehoben und es bleibe ihm nur noch die Prüfung der Schulmeifter. Sie fragte baber fofort in Aarau an, ob diese Auslegung die richtige sei, und wer in diesem Falle die Vorschläge bei Pfarrmahlen zu machen habe. Gleich= zeitig und ohne die Antwort abzuwarten forderte sie mit Sinweisung auf das Defret den Examinatorkonvent auf, die Weisungen und Gutachten, die er gegen die einge= riffenen Migbrauche in Bereitschaft habe, ihr zu über= fenden, da fie jest an feine Stelle getreten fei. Aber ber Examinatorkonvent ließ sich nicht einschücktern. Er rekla= mierte bei der Verwaltungsfammer, welche etwas gereigt erwiederte, sie habe ja beim Minister bloß angefragt, wie bas Defret zu verstehen sei - und wendete sich zugleich mit einer Beschwerbe nach Aarau.

Offenbar geschah es durch Stapfer's, des Ministers der Künste und Wissenschaften, Einfluß, daß das Direktorium unterm 26. Juli eine Auslegung des Dekretes gab,
welche einer Zurücknahme desselben ziemlich gleich kam.
Den Verwaltungskammern wurde aufgetragen, daß sie die
akademischen und Kirchenräthe einladen sollten, ihre Funktionen unter der Oberaussicht der Verwaltungskammer n
vorläusig fortzusetzen. Die letzteren sollten einen Kommissär
aus ihrer Mitte ernennen, welcher den Verhandlungen jener

Behörden beiwohne, damit dieselben die Grenzen ihrer Aufgabe nicht überschreiten, ihre Pflichten im Geiste der Konstitution beobachten, und über ihre Untergebenen keinen mit den Nechten der Bürger unverträglichen scholastischen oder kirchlichen Despotismus ausüben. Dieser Kommissär — hieß es weiter — wird das Stimmrecht haben und kann alle Schlußnahmen, die ihm den republikanischen Grundssähen und dem allgemeinen Nuten zuwider zu sein scheinen möchten, vor die Verwaltungskammer ziehen.

Privatim schrieb Stapfer an den Antistes Heß: "Der Wunsch, diese Räthe einstweilen beizubehalten und in ihrer Thätigkeit zu schützen, ist ebenso lebhaft und de Furcht vor den Folgen ihrer Abschaffung ebenso groß als meine Hochachtung gegen die Männer, die in Ihrem Konsistorio sitzen. Sich und den Staat des Einslusses und der Mitzwirkung von Gelehrten und Religionslehrern berauben, welche die Zierde unserer Nation und Lehrer nicht nur einer Kirchgemeinde, sondern des aufgeklärten Publikums sind, das wäre ein Verbrechen der beleidigten Aufklärung und ein Vandalismus, dessen sich gewiß die helvetische Rezgierung nie schuldig machen wird."

So war nun der Examinatorkonvent neuerdings in seine Rechte eingesetzt. Worin aber diese Rechte bestehen, darüber konnten sich die Verwaltungskammer und der Konvent nicht einigen. Die Tendenz der Kammer gieng dahin, die Kompetenz des Konventes im Wesentlichen auf die Vorschläge bei Pfarrwahlen zu beschränken. Wirklich wurden nun diese Wahlen wieder nach dem althergebrachten

Modus vorgenommen. Der Eraminatorkonvent machte der Verwaltungskammer einen Vorschlag, und diese wählte einen der Vorgeschlagenen. Als zu Anfang 1799 alle Patronatsrechte aufgehoben wurden, sielen den Verwaltungstammern auch die Wahlen für diese Stellen zu. Eine Aenderung des früheren Modus trat zunächst nur dadurch ein, daß durch ein Dekret des Direktoriums vom 13. Ausgust 1798 alle reformierten Geistlichen Helvetiens auf alle reformierten Pfarrstellen wählbar erklärt wurden, was die Kammer schon vorher von sich aus hatte einführen wollen. Demgemäß wurden nun auch die erledigten Zürcherischen Pfarrstellen in den Blättern aller Kantone ausgeschrieben.

Was hingegen die kirchliche Verwaltung im Allgemeinen und die Aufsicht über die Geistlichen im Besonberen, namentlich auch die Behandlung und Erledigung von Streitigkeiten zwischen Pfarrern und Gemeinden bestraf, so suchte die Verwaltungskammer das alles in ihren Bereich zu ziehen, und machte dem Konvente, der auch in dieser Hinsicht seine althergebrachten Rechte mit aller Energie wahrte, dieselben beständig streitig. Auch manche Gemeinsden wollten den Konvent nicht als konstituierte Behörde anerkennen. Zur Besorgung der Schulsachen wurde auf den dringenden Wunsch des Konventes selbst bald nachher ein besonderer Erziehungsrath aufgestellt.

Ganz die gleiche Stellung, wie sie die Verwaltungs= kammer in kirchlichen Dingen einzunehmen suchte, nahmen die Municipalitäten in den Gemeinden ein und diese noch mit besserem Erfolg. Die Stillstände (Kirchenvorsteher=

schaften) waren zwar nicht förmlich aufgehoben, aber als mit ber alten Ordnung ber Dinge zusammenhangend (wie in der gangen Schweiz) fast überall beseitigt worden. Mur in Burich und Winterthur bestanden sie, von den Muni= cipalitäten anerkannt und unterftütt, fort. In den meiften Landgemeinden waren die Municipalitäten an ihre Stelle getreten, verfügten über Rirden= und Armenguter, ge= rierten fich auch in dem oben angebeuteten Ginne als eine Art Rirchengerichte, forderten dem Pfarrer Predigten ab, citierten denselben vor ihr Forum und leiteten eine allfällige Absetzung besselben ein. Un einzelnen Orten wurden zwar die Pfarrer zu den Berathungen der Municipalitäten über Armenfachen zugezogen, in einer großen Bahl von Ge= meinden aber gefchah dieß nicht. "Alldieweil Gie, fdrieb ein Agent seinem Ortspfarrer, von allen vorhandenen Ver= richtungen (ber Municipalität) feine Verantwortung von der Gemeind zu gewärtigen haben, jo findet man, daß Ihre Person sich davon auch ausschließlich machen sollte. Fall es nöthig mare, daß Sie beiwohnen sollten, so thate man Sie hierüber apisieren." Der Eraminatorkonvent fuchte auch in diesem Bunkte die Intereffen ber Rirche zu mahren; benn es handelte fich dabei nicht etwa um eine Chrenfache, sondern an den meiften Orten um die stiftungs= gemäße Verwendung der Rirchen= und Armenguter, mit benen die Municipalitäten mitunter übel wirthschafteten. Der Regierungsstatthalter, an ben sich ber Konvent zuerst wendete, erklärte fich bereit, der Regierung in Aarau die Rlage mitzutheilen, ba er selbst nichts hinsichtlich berselben verfügen könne; für einmal — rieth er — sollen sich die Pfarrer mit schriftlichen Gutachten begnügen. Bald nachher verfügte der Minister des Innern, die Pfarrer sollen sür einmal von den Municipalitäten, sosern dieselben Kirchen= und Armensachen behandeln, nicht ausgeschlossen sein, dis das Gesetz entschieden haben werde. Der Examinatorkon= vent dat den Regierungsstatthalter, das Dekret durch die Unterstatthalter in den Gemeinden bekannt zu machen: es scheint aber nicht geschehen zu sein; denn als im Jahr 1801 zum ersten Mal seit der Revolution wieder eine Synode abgehalten wurde, klagten mehrere Geistliche, daß jenes Dekret in ihren Gemeinden nicht bekannt geworden sei.

Der Sieg der Defterreicher unter Erzherzog Karl über bie Frangösischen Truppen bei Zürich am 6. Juni 1799 hatte die Errichtung einer Interimsregierung zur Folge, und auch die firchlichen Angelegenheiten traten jest in ein Interim ein. Die Interimsregierung bestellte zu Befor= gung des Rirden=, Schul= und Armenwesens ein beson= beres Departement und ordnete ein Mitglied besfelben als Beisitzer des Examinatorkonventes ab. Sie fette die Still= ftande auf der Landschaft wieder ein und übertrug ihnen biefelben Kompetenzen, die sie früher beseffen hatten, na= mentlich auch in Chefachen, die feit dem Beginn ber Re= polution so ausschließlich den Gerichten zugewiesen worden waren, daß die Ehen von diesen ohne irgend welche Da= zwischenkunft firchlicher Behörden geschieden wurden und fehr häufig die Pfarrer von den Chescheidungsurtheilen gar feine Renntniß erhielten. Diese Wiederherstellung ber Stillstände gieng aber nicht fo leicht von Statten; an mehreren Orten wollte fich Niemand mählen laffen. Die Regierung verfügte baber, daß in allen Gemeinden die Amtskommissarien, Richter und Waibel Mitalieder bes Stillstands fein sollen. Wo noch Stillstände bestehen, follen ihre Mitglieder ebenfalls zu der neuen Behörde zu= gezogen werden; wo dieß nicht der Fall sei, können die Pfarrer in Verbindung mit den genannten officiellen Mit= gliebern noch andere beiziehen — Alles bis zum Erlaß einer bestimmten Verordnung. Die Vorschläge für Pfarr= ftellen wurden wieder auf die Burcherischen Geiftlichen be= schränkt, und zwar, mas die Randidaten betraf, nach alter Uebung auf die zwanzig älteften unter ihnen, fofern seit ihrer Ordination drei Jahre verfloffen seien. Der Erzie= hungsrath wurde aufgehoben und seine Funktionen dem Examinatorkonvente neuerdings übertragen.

Aber der gewaltige Strom der Ereignisse riß das ganze Interim schnell wieder mit sich fort. Schon wenige Mo=nate später, am 26. September 1799, nahmen die Fränkischen Truppen neuerdings Zürich in Besitz; mit ihrem Einzug war die Rückkehr Zürichs unter die Herrschaft der Helvetischen Regierung entschieden und die alten Zustände traten jetzt wieder ein.

War schon früher das Verhältniß zwischen der Ver= waltungskammer und dem Examinatorkonvente kein be= sonders herzliches gewesen, so gab es jetzt vollends allerlei Reibungen. Ein interessantes Belege hiefür bildet die Geschichte der Pfarrwahl von Wädensweil. Die Verwal= tungskammer hatte die erledigte Pfarrstelle in Babens= weil in den Blättern aller Kantone zur Wiederbefetung ausgeschrieben, und der Präsident berselben, der Bürger Egg, stellte die eingegangenen Unmelbungen - wie ge= wöhnlich - bem Antistes zur Berücksichtigung beim Vor= schlage zu. Unter den sich Melbenden befanden sich brei Belvetische Burger, welche nicht bem Kanton Burich an= gehörten: Eckenstein von Basel, Beter Lütscher, Pfarrer ber beutsch=reformierten Rirche in Genf, welcher in Luzern als Selvetischer Burger angenommen und als Burger von Chur durch die Vereinigung Bundens mit Helvetien es nochmals geworden war, und Paulus, Pfarrer in Gais. Zwei von diesen wurden in den Vorschlag aufgenommen; jedoch beschloß ber Konvent, der Verwaltungskammer anzuzeigen, daß, wenn je Fremde auf hiefige Pfrunden follen konkurrieren können, sie ihre Ordinationsscheine und Attestate vorweisen und sich überhaupt den bestehenden Gesetzen unterziehen muffen. Um Schluß ber Situng trat ber Burger Egg ein, ber auch zur Sitzung eingela= ben worden, aber nicht erschienen war, und zeigte an, es habe sich auch noch ber Burger Bruch, bisher Pfarrer zu Netstal, für die vakante Stelle angemelbet, der, obwohl kein Belvetischer Burger, bennoch gute Zeugniffe habe und von einem namhaften Theil ber Gemeinde zum Pfarrer ge= wünscht werde; er verlange also, daß dieser Burger, den die Verwaltungskammer von sich aus bereits zum Vikar in Wäbensweil ernannt hatte, bem Vorschlag noch möchte beigefügt werden. Allein der Examinatorkonvent fand für

gut, theils wegen ber unschicklichen Verspätung biefer Un= zeige, theils weil ihm die Atteftate bes Burger Bruch auch jest nicht vorgelegt worden, theils besonders weil derselbe fein Selvetischer Burger sei, ben Burger Egg mit seinem Begehren abzuweisen, bei dem Vorschlag, wie er abgefaßt worden, zu verbleiben, und dem Minister bas Vorgefallene mitzutheilen. In bem biesfälligen Schreiben an Stapfer hob der Konvent neben dem bereits Ungeführten nament= lich noch bas hervor, daß nach dem Direktorialbeschlusse vom 26. Juli 1798 bei Anfertigung des Vorschlages nichts anderes als die Verdienfte und Fähigkeiten eines Randi= baten berücksichtigt werden follen, daher auf die Wünsche einer Gemeinde nur so weit Rücksicht genommen werden könne als jene Requisite vorhanden seien. Der von ber Verwaltungskammer porgeschobene Grund, daß Bruch als Frankischer Burger (Elfasser) für eine Stelle, welche nicht das Aftivbürgerrecht, sondern nur wissenschaftliche Rennt= nisse erfordere, mahlfähig erklärt werden könne, sei ganz unstichhaltig. Endlich sei es höchst unschicklich, daß die Verwaltungskammer ohne alle Zuratheziehung des Kon= ventes, ohne rechte Kenntniß des Mannes und ohne Be= rudfichtigung ber Gesete, Bruch zum Vifar in Babens= weil ernannt habe.

Auch die Verwaltungskammer wollte höhere Weisungen einholen und fand mit ihrer Ansicht Eingang. Das Direk= torium erklärte Bruch für wahlfähig, da er wegen seiner Dienste in Netstal und wegen der Leistung des Eides als Helvetischer Bürger angesehen werden könne. Stapfer war auf der Seite des Konventes; er äußerte sich in einem Privatbriese, daß es hart sei, bei so sehr verminderten Hülfsquellen der Helvetischen Geistlichkeit nun noch Frems den den Zugang zu den Psarreien zu gestatten; er fand es unpolitisch und für die Volksbildung nachtheilig, daß Fremde, denen die Landesmundart, Sitten, Charakter, Loskalbedürfnisse fremd seien, als Seelsorger angestellt werden, und erklärte ziemlich unverholen, daß die vollziehende Geswalt ihre Kompetenz überschritten, indem sie das Stillsschweigen der Konstitution über diesen Punkt gegen die noch in Kraft bestehenden Verordnungen zu Gunsten der Fremden ausdeute.

Dhne dem Examinatorkonvente von dem Beschlusse des Direktoriums Kenntniß zu geben, und ohne denselben auf Grundlage dieses Beschlusses zu einem andern Vorschlage zu veranlassen, wählte die Verwaltungskammer Bruch zum Pfarrer von Wädensweil. —

Wie schon früher, so kam es auch jetzt wieder an manschen Orten zu argen Auftritten; offenbar hatte die Zeit, während welcher die Desterreicher und Russen den Kanton besetzt hielten, den Zündstoff wieder gehäuft. Da und dort mochten die Pfarrer ihre Freude über diesen Gang der Dinge nur schlecht oder gar nicht verhehlt haben, oder sie waren doch wenigstens dem Verdachte ausgesetzt, die Desterreicher als Besreier betrachtet zu haben. Der Pfarerein Wald, der sich — wahrscheinlich noch vor Annahme der Helvetischen Konstitution — zum Präsidenten der Musnicipalität hatte wählen lassen, wurde (Oktober 1799) ans

geklagt, daß er an der Entwaffnung der Gemeinde durch die kaiserlichen Truppen und an der Arrestation von acht Bürgern Schuld sei - und in einer Gemeindsversamm= lung, por die er citiert worden, aufs schrecklichste bedroht. Er wandte sich durch einen benachbarten Pfarrer an den Examinatorfonvent; dieser mußte sid, aber, ba die Sadje bereits beim Regierungsstatthalter anhängig gemacht mar, barauf beschränken, ihm einen Vikar zu schicken. Der Bu= ftand wurde immer ärger. Der Pfarrer durfte das Saus nicht verlassen; ein Vikar, welcher ber Gemeinde nicht genehm gewesen war, hatte sich wieder entfernen muffen, und als nun eine Dysenterie in der Gemeinde ausbrach, war Niemand ba, der die Kranken besuchte, weil blos am Sonntag ein Vikar von Zürich kam. Die pfarramtlichen Bücher und Register wurden bald dahin, bald borthin geholt; bald dieser, bald jener schrieb in dieselben, bis endlich in Folge ber baraus entstandenen Unordnung ber Regierungsstatthalter befahl, daß die Buder nicht aus bem Pfarrhaus weggeholt werden dürfen. Mach anderthalb Jahren nahm der Pfarrer feine Entlassung.

Mehrfach spielten bei diesen Zwistigkeiten auch die öko= nomischen Fragen mit. Die gesetzgebenden Behörden hat= ten zwar eine Entschädigungspflicht für die aufgehobenen Zehnten, namentlich auch den Geistlichen gegenüber, aner= kannt; aber von dieser Anerkennung konnten die Geist= lichen nicht leben, und gerade in der Zeit, in der sie aller Hülfsmittel beraubt waren, lag auch noch die Einquar= tierungslast schwer auf ihnen. An einigen Orten scheinen

bie Gemeinden etwas fur ihre Geiftlichen gethan zu haben. So wurden dem Pfarrer in Niederweningen, welcher neben ben bei ihm einquartierten Officieren auch noch andere freiwillig beherbergt hatte, 18 Mütt Kernen als Entschä= bigung angeboten; er lehnte aber bas Unerbieten ab, weil er keine Liebessteuer wollte, und verlangte einen Vorschuß von 50 Mütt, welchen nach seiner Unficht ber Staat später ber Gemeinde wieder vergüten werde. Darüber entstanden Mighelligkeiten; die Gegner des Pfarrers behaupteten, er habe mit Exekutionstruppen gedroht, falls man seinem Verlangen nicht entspreche, und es famen auch noch einige andere Migverständnisse hinzu. Gin großer Theil der Ge= meinde wehrte sich zwar für den Pfarrer, und der Franzö= fische Eskadronschef Guitton stellte ihm das Zeugniß eines braven Mannes und guten Republikaners aus. Der Re= gierungsstatthalter aber suspendierte den Pfarrer in Folge der eingegangenen Klagen, und der Examinatorkonvent fandte auf erhaltene Anzeige einen Vifar in die Gemeinde, burch welchen der Pfarrer erst die Nachricht von seiner Suspension erhielt. In Verbindung mit einem Abge= ordneten der Verwaltungskammer veranstaltete hierauf der Regierungsstatthalter eine Besprechung zwischen ben Rlä= gern und bem Beflagten, und ba ber Sandel fich nicht gleich beilegen ließ, so forderte er den Pfarrer zur Re= signation auf und bezeichnete benfelben gleich nachher in einem an ihn gerichteten Schreiben furzweg als "alt Pfar= rer" von Niederweningen.

Auch gegen den Pfarrer von Weißlingen wurden Klagen

erhoben, ohne daß es auch hier Jemandem in den Sinn fam, sie bei ber firchlichen Oberbehörde anhängig zu machen. Die von der Municipalität erhobenen Rlagen Lauteten ungefähr so: "Der Pfarrer scheint anfänglich ein guter Bürger gewesen zu sein; er nahm Alles, mas neu war, willig an, erklärte wöchentlich bas Volksblatt, furz es gefiel ihm Alles. Weil er so zu Werke gegangen, hat man ihn willig leiben mogen; aber beim Einmarsch ber Desterreichischen war er ganz umgekehrt, lästerte und schmälte wieder gang erbärmlich, und lehrte: wer an ber Revolution oder an der neuen Ordnung der Dinge Theil genommen, wisse nicht, welches Todes er sterben werde oder zu sterben verdient habe. Allen guten Bürgern wurde er feind und richtete Predigten und Pfalmen wieder tropig ein. Aber nicht nur im Predigtamt ist er sehr schlecht, sondern auch in der Kinderlehre ift es erbärmlich, ein Zuhörer zu fein. Auch in der Schul ift er kein Rugen; er ift bem Schulmeifter zur Laft und ben Kindern zum Spott, weil er kein gutes Gesicht hat und wenig oder nichts stehet." Diese Rlagepunkte wurden der Verwaltungskammer ein= gereicht. Der Distriktsstatthalter citierte ben Pfarrer und die Municipalität ins Schulhaus und man suchte den erstern zur Resignation zu nöthigen. Dieser aber behaup= tete, man habe ber Gemeinde nicht die gleichen Klage= punkte vorgelesen, welche man der Verwaltungskammer eingereicht, und vertheidigte sich im Uebrigen nicht ohne Bitterkeit. Es zeigte sich, daß auch hier der Zehnten eine Rolle spielte. Die Interimsregierung hatte ben Geiftlichen

ben Behnten wieder angewiesen, und ber Pfarrer in W. wollte denfelben der Gemeinde gegen billige Entschädigung überlaffen; diese weigerte sich aber, etwas zu bezahlen, so baß ber Pfarrer sich mehrmals an die Regierung wenden mußte. Außerdem gab man ihm Schuld, daß er der Re= gierung verschiedene Personen benunciert habe, welche ge= fangen gesetzt worden wären, wenn nicht die Desterreicher wieder hätten abziehen müffen. Der Pfarrer wandte fich in seiner Noth an den Examinatorkonvent; daß er aber nicht immer mit bem nöthigen Takt verfahren, ergibt fich aus folgender Stelle seines Schreibens: "Ich foll einmal, da die Frage (im Katechismus) zu erklären war: Warum fett er bazu (zu bem Wort: Bater, im Unfer Bater) Unfer? und die Antwort lautete: Darum, daß er mich mahnete an die Liebe und Bruderschaft gegen meinen Nachsten, für ben ich ebensowohl als für mich selbst bitten soll — ein Rind gefragt haben: Wer find beine Bruder? Sind es nur die, welche bei bir am gleichen Orte wohnen und die gleiche Religion haben? Sind andere Bölfer oder Men= schen von anderer Religion nicht auch beine Brüder? Was hat es jest für Bölker im Land? (es waren bamals just Defterreicher und Ruffen im Land.) Es nannte biefelben. Sind sie auch beine Brüder? Es sagte: Ja. wurde von meinen Gegnern die weise Bemerkung gemacht: Ich habe die Franken vergeffen, darum fei ich ein Feind ber Franken." Der Streit wurde hier vorläufig von dem Gerichte entschieden (December 1799), und zwar dabin: "Es solle der Burger Pfarrer N. in seiner Amtswürde

als Pfarrer und Seelsorger wie vor diesem anerkennt, in allen seinen Ehren geschützt und geschirmt und alle gegen ihn vermeintlichen und würklichen gestossenen unguten Resten von Oberkeits wegen aufgehebt sein. Damit aber der große Zweck der Wiedervereinigung besser erreicht werde, sollen beide Parteien die Proceskosten gemeinschaftlich trasgen, also Bürger Pfarrer N. die Hälfte als 12 Frkn. und dem Gerichtsabwart 1 Frkn." Erledigt war aber damit die Sache noch lange nicht.

Der Examinatorkonvent konnte der Willkur, mit der diese Streitigkeiten behandelt wurden, nicht gleichgültig zusehen. Er erließ baher zu Ende bes Jahres 1799 eine von dem Antiftes Seg verfaßte, ebenso murdige als ent= schiedene Adresse an die Verwaltungskammer, um sich über die regellose und willfürliche Art, wie die kirchlichen oder ins Paftorale einschlagenden Angelegenheiten seit einiger Beit behandelt werden, namentlich über die Bermischung bes Civilen und Paftoralen, beren Grenze längst ausein= andergesett und leicht zu finden sei, zu beschweren. Das Paftorale gehöre wenigstens in erster Instanz vor Paftoral= behörden. "Unser Staat kann und barf die Rirche aus ihren Rechten und Verhältnissen, die in ihrer Natur ge= gründet und durch uralte, noch nie aufgehobene Konten= tionen fanktioniert find, nicht herausheben noch verdrängen." Im Besondern verlangte der Konvent Aufhebung der Sus= pension des Pfarrers von Niederweningen, Ausscheidung der civilen und firchlichen Klagen gegen den Pfarrer von Weißlingen und Einschreiten gegen Excesse, wie sie in Wald

vorgekommen seien, und drohte für den Fall, daß den Begehren nicht entsprochen würde, mit Berufung an die höchste Behörde.

Inzwischen murbe (im Januar 1800) bas Selvetische Direktorium gestürzt; an seine Stelle trat provisorisch bis zur Einführung einer neuen Verfaffung ein Vollzie= Mandye Soffnungen auf beffere Geftal= hungsausschuß. tung der firchlichen Angelegenheiten knupften fich an diesen Regierungswechsel, Die begreiflicher Weise nicht mit einem Male in Erfüllung gehen konnten; boch trat im Ganzen allerdings eine etwelche Aenderung ber Dinge ein. Eraminatorkonvent, der ungefähr um diese Beit den Ma= men Rirdenrath annahm, benutte sofort ben geeigneten Beitpunkt, um fich (am 20. Januar) bei bem Minifter Stapfer barüber zu beschweren, baß feit einiger Beit bie Verwaltungskammer, nachdem sie schon feit 1798 sich als unmittelbar firchliche Oberbehörde betrachtet und nur muh= fam von ihrer Unficht habe zurückgebracht werben können, Alles, was wenigstens in erster Instanz vor die Dekane und sodann vor den Kirchenrath gehöre, an sich ziehe und entweder durch hiezu ganz untüchtige Municipalitäten ober burch Kommissionen aus ihrer eignen Mitte besorgen lasse. Daburch werden die Irregularitäten in den Gemeinden eher begünstigt als beigelegt, und die Verwaltungskammer felbst fonne die Streitigkeiten bei dem Gewirr der ihr vorlie= genden Geschäfte nur regellos und verkehrt behandeln. Ferner beklagte fich der Kirchenrath über die Willfür der Kammer bei den Pfarrwahlen; indem sie nicht nur Vor= schläge zurückgewiesen, in welche nicht alle bei ihr Angemel= beten aufgenommen waren, sondern auch den Bürger Bruch auf so unregelmäßige Weise zum Pfarrer gewählt habe.

Umgehend (23. Januar) antwortete Stapfer, diesen ge=
rechten Klagen werde schleunigst abgeholsen werden. "Ich
habe jetzt, schrieb er, in der Regierung Männer vor mir,
die mich verstehen, die meine Grundsätze billigen, die mich
nicht einen Fanatifer schelten und mir in die Haare zu
fahren drohen oder mich bespötteln und mit Sarkasmen
abspeisen, wenn ich die Kirche Iesu Christi vertheidige.
Meine grenzenlose Muthlosigkeit verschwindet und ich bringe
nach und nach alle meine dem Vollziehungsdirektorium vor=
gelegten Arbeiten über Sittengerichte, Besoldung der Geist=
lichen, Kirchenzucht, Pfarrwahlen zum Vorschein und sinde
Gehör. Nur ein wenig Geduld; Sie werden nächstens
einen Beschluß über die Pfarrbesetzungen erhalten, der
Ihren Kirchenrath in sein altes Ansehen und Recht wieder
einsehen wird."

Wirklich hatte der Minister schon einige Tage vorher (18. Januar) auf die Klagen des Pfarrers von Weißlingen der Verwaltungskammer geschrieben, daß ihr ganzes
Versahren gegen denselben aufgehoben und sie angewiesen
sei, das Gutachten des Kirchenrathes einzuholen. Zugleich
wurde der Kammer bemerkt, die vielen Klagen, welche
seit Kurzem eingegangen seien, daß einige Municipalitäten
zum Theil nicht ohne Beistimmung der Verwaltungskammer
sich herausnahmen, ihre Pfarrer vorzurusen, zu verhören
und auf gewisse Zeit zu suspendieren, können von der Re-

gierung nicht mit Gleichgültigkeit angesehen werden. Balb nachher (5. Februar) erschien ein Beschluß des Vollziehungs= ausschusses, durch welchen derselbe gänzlich die Vorbeige= hung der kirchlichen Behörden und die übereilten Maß= regeln von Suspension, Pfarrvikariatsbestellungen und Zumuthungen von Resignation in der Streitigkeitssache der Gemeinden Niederweningen und Weißlingen gegen ihre Pfarrer mißbilligte, und die Verwaltungskammer anwies, in Zukunft den den alten Uebungen angemessenen Weg in Pfarrstreitigkeiten zu befolgen. "Diese Mißfallensbezeuzung, bemerkte Stapfer in einem Briese an Heß, ist kein kleiner Verweis, besonders von einer Regierung, die sich jetzt so mesuriert ausdrückt."

Stapfer's Vorhersagung erfüllte sich auch noch in ansberer Hinsicht. Der Vollziehungsausschuß erließ nämlich unterm 22. Januar einen Beschluß, durch welchen die alte Kirchenzucht, ihre Polizei und ihre Gebräuche, sowohl diesienigen, welche auf die Wiederbesetzung der Pfarreien und Benesicien Bezug haben, als auch andere, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetze abgeschafft seien oder den Grundsfähen der Konstitution widersprechen, als in Kraft besteshend erklärt wurden. Die Verwaltungskammern, welchen die Rechte der früheren Regierungen übertragen bleiben, an deren Stelle sie getreten sind, haben in wichtigeren Fällen das Gutachten der Klassen, Synoden, Kollegien und Kirchenräthe einzuholen. Als das Defret in Zürich anlangte, fragte die Verwaltungskammer beim Kirchenzathe an, worin die Rechte der Behörden der alten Ordz

nung bestanden haben. Im Kirchenrath sand man die Ansrage sonderbar, und meinte, die Verwaltungskammer sollte nicht nur ihren Rechten, sondern auch ihren Pflichten nachsragen; auch stehe sie wegen ihrer Abhängigkeit vom Vollziehungsausschusse nicht in der gleichen Stellung wie die frühere Regierung. Indessen wurde der Entwurf einer Antwort zwar vorgelegt, aber nicht abgegeben: war ja doch auch die Ansrage im Grunde nur eine kleine Malice gewesen.

Die günftiger gewordenen Konstellationen veranlaßten ben Kirdyenrath, beim Vollziehungsausschuß nun auch ge= gen die Pfarrwahl in Wädensweil zu reklamieren. Bruch war zwar bereits installiert, jedoch bloß durch einen Re= präsentanten der Regierung, weil der Kirchenrath dem Defan die Theilnahme an dem Afte untersagt hatte; nichts desto weniger kassierte ber Vollziehungsausschuß bie Wahl und ordnete eine neue Wahl und Installation an. Natürlich konnte die Kammer einen folden Beschluß, "unter welchem ihr Ansehen allzu sehr litte und der auch in der Gemeinde große Mifftimmung hervorbrächte", nicht bin= nehmen, ohne für Aufhebung besselben Alles zu thun. Gegen eine nachträgliche Präsentation burch ben Defan hatte sie zwar nichts einzuwenden, beauftragte vielmehr benselben, eine solche nach ber ihm vom Kirchenrathe mitzutheilenden gesetzlichen Form vorzunehmen. Dagegen wendete fie fich mit einem dringenden Besuche um Burud= nahme des Beschlusses betreffend eine neue Wahl an den Vollziehungsausschuß, stellte ben Verlauf ber Angelegen=

heit in dem für sie günstigsten Lichte dar, und bemerkte in ihrer Zuschrift im Weitern: "Die Verwaltungskammer wird es sich übrigens jeder Zeit zur ernsten Pflicht machen, jedes ihr bekannt werdende Gesetz in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten pünktlich zu befolgen. Aber bisher hat sie dem Esprit de Corps des hiesigen Examinatorkon-ventes, welcher seine Rechte immer wie unter der alten Zürcherischen Regierung zu behaupten sucht, sich nur leizdend zu unterziehen weder in ihrer Stellung, noch den ersten Grundsähen der jetzt noch nicht abgeänderten Konssitution angemessen befunden." Der Vollziehungsausschuß fand nun selbst wieder, er sei etwas zu weit gegangen und könne die Verwaltungskammer nicht allzu sehr bloß stellen.

Stapfer schrieb an die Kammer: "Der Vollziehungs=
ausschuß hat mit mir gefunden, daß Ihnen als unver=
brossenen und angesehenen Bürgern eine neue Wahl nicht
zugemuthet werden könne." Dagegen empfahl er der Kam=
mer Schonung und Achtung der durch den bisherigen Gang
der Revolution gekränkten und zurückgesetzten Geistlichkeit,
da den gerechten Entschädigungsforderungen derselben noch
nicht entsprochen werden könne und diese unentbehrlichen
Werkzeuge der Volksversittlichung von allen Arten von
Hindernissen umringt seien — und verlangte genaue Beob=
achtung des Beschlusses vom 22. Januar. Den Kirchen=
rath begütigte Stapfer mit der Bemerkung: "Dieses sollte
einigermaßen eine Vergoldung der bitteren Pille sein,
welche der Beschluß wegen Niederweningen und Weiß=
lingen für die Verwaltungskammer enthielt." Billiger

Weise wurde nun auch dem Begehren des Kirchenrathes entsprochen, daß die Sache ganz in statu quo belassen werde, indem er sich nicht entschließen könne, eine Wahl, die von Ansang bis zu Ende ein Gemisch von lauter Irresqularitäten gewesen, auch noch kirchlich bestätigen zu lassen.

Auch sonst fand ein freundschaftlicher Verkehr zwischen bem Kirdenrath und dem Vollziehungsausschuffe ftatt. Um 1. März richtete jener an biefen eine marme Dant= adresse. Wenn unter den Selvetischen Rirchenräthen, welche gleich nach dem Regierungsantritte des Ausschuffes dem= felben ihre frohen Erwartungen aussprachen, der Rirchen= rath von Zürich einer der letten sei, so rühre dieß einzig baher, daß er so viel als vernichtet war und, für jede wich= tigere Einwirkung gelähmt, nur willfürliche Zumuthungen abweisen mußte. "Nun aber wird weder unsere noch irgend eine Selvetische Rirche mehr zu fürchten haben, aus einer freien Trägerin zur Stlavin entwürdigt zu werden - ge= rade zu der Zeit, wo von nichts als Freiheit und Volks= peredlung die Rede mar." Der Ausschuß verdankte diese Buschrift und versicherte in lebhaften Ausdrücken fein Wohl= wollen für die Kirche.

Allmälig kamen auch wirklich die kirchlichen Angelegenheiten in ein ruhigeres Geleise. Der Eiser in den Gemeinden Weißlingen und Niederweningen legte sich nach und nach. Zwar hatte sich die Municipalität von W. bei der Verwaltungskammer über den Beschluß des Vollziehungsausschusses, der ohne vorheriges Verhör ergangen sei, beschwert: "Wir lassen uns gewiß nicht so kurz abspeisen; wir glauben Gründe genug zu haben, wenn wir nur um Religionsverbesserung und um das Glück der ganzen Gemeinde sorgen wollen." Sie hatte sogar mit "schlechten Auftritten" gedroht, wenn man der Gemeinde nicht über Ostern einen andern Pfarrer gebe. Dennoch beruhigte sich die Gemeinde, da der Pfarrer auf den Rath des Antistes und des Regierungsstatthalters freiwillig einen der Gemeinde genehmen Vikar anstellte.

So wohlwollend aber jett im Allgemeinen die ver= ichiedenen, raich auf einander folgenden Belvetischen Be= hörden gegen die Rirche gefinnt waren, so gab es boch noch mancherlei Zuckungen und Schwankungen. Als bie Gemeinde Langnau im Jahr 1800 einen Studenten, ber noch anderthalb Jahre vom Examen entfernt war, zum Pfarrer begehrte, bewilligte ber Vollziehungsausschuß den Abgeordneten der Gemeinde leichthin einen Wahlaufschub, und es bedurfte vielen Sin= und Berschreibens, bis endlich das Gesuch entschieden abgewiesen wurde. Im Oktober 1801 follte der Vorschlag auf die erledigte Pfarrstelle Sittnau gemacht werden. Da erschien von Bern die Anzeige, daß ber Vollziehungerath, wie er damals hieß, beschloffen habe, dem Pfarrer Müller von Amrisweil, welcher von der Thur= gauischen Verwaltungstammer ber öffentlichen Rubestörung zu Weinfelden angeklagt und beffen Versetzung an eine andere Stelle verlangt worden war, eine andere Pfarr= stelle zu übergeben, und daß der Minister beauftragt sei, biefen Beschluß zu vollziehen. Da nun der Minister jest ber Burger Mohr — vernommen, daß die Pfarrftelle

Sittnau erledigt fei, fo befehle er der Verwaltungskammer, ben Pfarrer Müller dahin zu ernennen. Die Rammer reklamierte gegen diesen Eingriff in ihre Rompetenz, und bemerkte, wie unschicklich es sei, einen als Ruhestörer qualificierten Mann in ben Ranton Burid zu berfeten, wo man beffen eben nicht bedürfe; ohnedieß wünsche die Gemeinde Hittnau einen andern Geiftlichen zu erhalten. Die Antwort war, daß der Vollziehungsrath felbst Müller zum Pfarrer nach Hittnau wählte, in Erwägung, daß die Uebertragung eines vom Staate auszuübenden Rechtes an die Verwaltungsbehörden für die gewöhnlichen Fälle keine Verzichtleistung der Regierung auf die Ausübung des= felben Rechtes bei besonderen "Polizeiveranlaffungen" fei. "Schwerlich, meinte Beg, hatte man fich gegen die fatho= lische Kirche so etwas erlaubt." Die Verwaltungskammer mußte ben Distriktsstatthalter zur Installation auffordern; ber Kirchenrath aber machte Miene, ben Dekan an bem Afte nicht Theil nehmen zu laffen. Der Gemeinde Hittnau felbst gelang es, burch eine Abordnung nach Bern zu be= wirken, daß die Vollstreckung des Beschlusses einstweilen aufgeschoben murbe. Ginige Wochen später zeigte ber Di= nifter ber Verwaltungskammer an, daß Müller in feiner Pfrunde bestätigt worden sei und daß daher die Kammer die Pfarrstelle in gewohnter Weise besetzen könne.

Hund. Eine Versammlung der ascetischen Gesellschaft im September 1800 veranlaßte — wie es scheint — den Misnister, das Verlangen zu stellen, daß den weltlichen Ober=

behörden von den gehaltenen ober zu haltenden Synoden Renntniß gegeben werde. Der Kirchenrath antwortete, daß leider feit der Revolution keine Synode habe ftatt= finden können. Sollte wieder einmal eine folche gehalten werden können, so wurde der Kirchenrath zum Voraus pflichtgemäße Anzeige bavon machen; die ascetische Ge= fellschaft aber, wenn diese gemeint sein follte, gehöre ebenso wenig in die Kategorie der Synoden, als die Ver= sammlungen anderer literarischer, physikalischer ober sonst gemeinnütziger Gefellichaften. Als dann im Mai 1801 wieder eine Synode gehalten werden konnte, sprach der Rirchenrath wirklich ben Wunsch aus, daß nach bisheriger Uebung ein Repräsentaut der Regierung als Beisitzer möchte bezeichnet werden. Seinerseits antwortete ber Regierungs= statthalter auf die Mittheilung der Beschwerden und Wünsche ber Synode betreffend den Ausschluß der Pfarrer von der Besorgung des Armenwesens, betreffend die willfürliche, ganz außerkirchliche Behandlung der Chesachen und die Michtbeachtung noch bestehender Satzungen, wie benn z. B. bie Ehen sogleich einen oder zwei Tage nach der Promul= gation eingesegnet werden: er habe die Beschwerden dem Minifter mitgetheilt und werde in einem ernften Schreiben ben Unterstatthaltern zu Sanden der Agenten und Muni= eipalitäten die nöthigen Weisungen zukommen lassen. Der Erfolg war indeffen ein "fehr partieller", und ber Kirchen= rath erneuerte daher feine Begehren, fo oft fich bazu Veranlassung bot, bei ber Verwaltungskammer. Es war sich übrigens nicht zu verwundern, daß der Strom, der alle

Ufer bisheriger Ordnung so sehr überfluthet hatte, fich nicht so leichthin wieder wollte eindämmen laffen. Die "alte Rirchenzucht" war zwar burch bas Defret bom 22. Januar 1800 wieder hergestellt worden; aber zur Ausführung des= felben bedurfte es noch besonderer Verfügungen, und zu diesen hatten die Helbetischen Vollziehungsbehörden bei ben unaufhörlichen politischen Veranderungen, welche alle ge= ordnete Thätigkeit unmöglich machten, keine Beit. blieb auch das dringende und vortrefflich motivierte Gesuch. bas ber Kirchenrath im Oktober 1800 auf Veranlagung bes Stillstandes Winterthur für Wiederherstellung der Sittengerichte oder Stillstände an den Vollziehungsausschuß richtete, unbeachtet, und ber Kirchenrath mußte fich, wie wir gesehen haben, darauf beschränken, der gänzlichen Ausschließung der Geiftlichen von allen firchlichen Ge= meindeangelegenheiten zu wehren, ohne daß auch dieses Bestreben einen durchgreifenden Erfolg gehabt hätte. Wie fich übrigens jede Gemeinde diese Sachen zurecht legte und wie bei gutem Willen immer noch ganz ordentliche Ver= hältniffe möglich waren, bas zeigt uns folgendes Beispiel. 3m März 1800 fragte ber Pfarrer von Dietlikon "im Namen des Stillstandes" beim Rirchenrathe an, ob er die Gemeinde auffordern durfe, einen (besonderen) Stillftand zu mählen. "Schon seit Anfang ber Revolution veränderte sich unser Stillstand balb jeden zweiten Monat, indem angenommen wurde, daß die Gemeindsverwalter und Mu= nicipalbeamten ben Stillstand bilden sollten, welcher ber= malen außer bem Pfarrer aus zehn Mitgliedern besteht.

Da nun diese häusig wechseln, so bekommt also jener allzu oft eine andere Gestalt. Nun sinden unsere Stillständer, es sei am zweckmäßigsten, wenn wir einen Stillstand haben, dessen Glieder wenigstens einige Jahre an ihren Stellen bleiben, und nicht, wie es seit einiger Zeit wirklich geschah, so oft eine Veränderung bei der Municipalität oder Gemeindsverwaltung erfolgte, auch unser Stillstand wieder verändert würde." Auf dieses treuherzige Schreiben erwiesetet der Kirchenrath, daß, da kein bestehendes Gesetz dieses hindere, die Gemeinde wohl, mit Vorbehalt dessen, was allenfalls im Allgemeinen hierüber verfügt werden möchte, auf die porgeschlagene Art einen Stillstand wählen möge.

In Winterthur nahm sich auch die Municipalität der kirchlichen Angelegenheiten an. Im Jahr 1798 war daselbst beim Absterben des zweiten Diakons die Stelle desselben und die mit der Stelle verbundene Kinderlehre durch Beschluß des Vollziehungsdirektoriums aufgehoben worden. Im Oktober 1800 aber wandte sich die Municipalität an den Kirchenrath mit der Bitte um Wiederherstellung einer Katechisation, jedoch nur für die älteren Schüler und mit Weglassung der Gedächtnißaufgaben, sür welche in den Schulen schon gesorgt sei. "Ferner wünschen wir, heißt es in dem Schreiben, aus Gründen, die wir Ihnen wohl nicht erst nennen dürken, anstatt des Zürcherischen Katechis= mus, der übrigens in unseren Schulen immer noch beshandelt wird, das liebe Neue Testament selbst zum Grunde zu legen, dessen Evangelien die ganze christliche Glaubens=

und Sittenlehre so vollständig enthalten, daß es wohl nicht schwer sein kann, sich aus demselben einen Plan zu entwersen, nach welchem binnen einer gewissen Zeit, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, ein ganzer Kurs in der christlichen Religion gemacht werden könnte." An den Vesttagen würde wie früher wieder eine dritte Predigt geshalten werden. Der Kirchenrath genehmigte den "vorstrefflichen Plan" und sprach die Hossnung aus, diese Resormvorschläge möchten Anlaß geben, daß auch an ansdern Orten diese Uebungen auf ähnliche Art neu belebt und den Zeitumständen gemäß eingerichtet werden.

Auch in Knonau beschäftigte sich die Municipalität mit ber Kinderlehre, hier durch den Beschluß, daß die Konfir= mierten nicht mehr wie bisher drei Jahre, sondern nur noch ein Jahr lang in der Kinderlehre antworten follten. Der Pfarrer widersette sich diesem Beschlusse und sprach die Bülfe bes Rirchenrathes zur Aufrechthaltung ber alten Uebung an. Mit unendlicher Mühe brachte es diefer ba= bin, daß die widerspänstigen Bursche, welche beim Aufruf fiten geblieben oder gar nicht in der Kirche erschienen waren, Abbitte leifteten, rieth jedoch bem Pfarrer, die Verpflichtung zum Antworten auf etwa anderthalb Jahre zu beschränken. Allein die Jugend in Knonau fand den Beschluß der Municipalität noch angemessener als diesen Mittelweg, und so mußte sich ber Kirchenrath am Ende herbeilassen, den Pfarrer anzuweisen, daß er den ihm mit= getheilten Beschluß nach Umständen und nach den Fähig=

keiten der jungen Leute modificiere — wie denn das über= haupt einer der Fälle war, in denen die Klugheit zum Nachgeben gleich von Anfang an rathen mußte.

Seit die kirchlichen Behörden bei der obersten Vollziehungsbehörde wieder besser angesehen waren, wurden die kirchlichen Ordnungen im Allgemeinen wieder etwas mehr beachtet. Es kam jett nicht mehr vor, daß die Verwaltungskammer — was sie früher mehrmals gethan hatte — von sich aus einen Geistlichen bezeichnete, welcher in Verbindung mit dem Distriktsstatthalter einen andern Geistlichen installieren sollte; dagegen widersetzte sich bei der Einsetzung des Pfarrers von Langnau der Statthalter der Handauslegung, wenn der installierende Geistliche keinen besondern Besehl dafür vorweisen könne, worauf sie dann auch unterblieb. Umgekehrt verlangte in Seen die Gesmeinde ausdrücklich den alten Ritus.

Es lag übrigens in der Natur der Sache und in den bisherigen Erfahrungen, daß die Geiftlichkeit von dem föderalistischen Principe mehr Heil erwartete als von der Centralität. Als daher im Oktober 1801 die allgemeine Helvetische Tagsakung von dem gesetzgebenden Rathe aufgelöst wurde, begrüßte auch der Kirchenrath von Zürich den neugewählten Senat, in welchem die Föderalisten die Oberhand hatten, in einer Adresse. Hatte doch der Senat in der Proklamation, in der er dem Volke seine Konstituie= rung anzeigte, erklärt, daß er besonders die Religion der Väter, Tugend und Rechtschaffenheit, diese Grundpfeiler unsers vormaligen Nationalglückes, ehren, Kirchen= und

Schullehrer beschützen und die Rückfehr der gesunkenen Sittlichkeit auf jebe Beise beforbern werbe. "Bon einem Senate, schrieb ber Kirchenrath, ber gleich in feiner erften Proklamation seine Achtung für die Religion unserer Väter fo unzweideutig zu Tage legt, durfen wir uns geneigte Aufnahme einer Bufdrift versprechen, welche nichts Un= beres zur Absicht hat, als Miteinstimmung in ben Dank und in die frohen Erwartungen, womit der Kern des Schweizervolkes Euch als Bäter bes Vaterlandes bewill= fommt und feanet." Der Rleine Rath (die Selvetische Regierung) rescribierte bem Regierungestatthalter Reinhard zu Handen bes Rirchenrathes, daß der Senat die Buschrift besselben mit ausgezeichnetem Wohlgefallen aufgenommen, und gerührt von dieser acht vaterlandischen Gefinnung ehrenvolle Meldung darüber in seinem Protokoll beschlossen Das Volk war in diesem Zeitpunkte noch vielfach bem Einheitssystem zugethan; bennoch kam es jett zu feinen Mißhelligkeiten zwischen ben Pfarrern und ben Ge-Nur der Pfarrer in Benken bekam bei diefer meinden. Gelegenheit Streit mit dem Schulmeister. Er hatte in der Freude über ben neuen Regierungsstatthalter die Prokla= mation besselben an das Zürcherische Wolk selbst vorgelesen, während dieß sonst Sache des Schulmeisters war. Ueber biefen Eingriff in seine Rechte war ber Schulmeister so erzurnt, daß er nun auch die Proflamation des Senates nicht vorlas, zugleich mit aus dem Grunde, weil ber Pfarrer die neue Regierung himmelhoch erhoben habe, wie wenn noch nie eine solche existiert hätte. Der Schulmeister schickte daher die Regierungsproklamation dem Pfarrer durch seinen Jungen zu mit dem Bedeuten, er möge nun auch diese vor= lesen. So geringfügig die Sache war, so hatten doch Kirchen= rath und Dekan große Mühe, sie wieder auszugleichen.

Dagegen brach noch einmal im Herbste bes Jahres 1802 in einer Reihe von Gemeinden ein Sturm gegen die Beift= Nachdem nämlich im April die Einheitsfreunde lichen los. in der Helbetischen Regierung wieder die Oberhand gewonnen hatten, waren in Folge beffen eine Reihe von Kantonen von der Einheitsregierung abgefallen; Zurich hatte fich der Aufnahme der Helvetischen Truppen, die es besetzen wollten, um einen Halt gegen die inneren Kantone zu haben, mit Erfolg widersett (Bürcher Taschenbuch 1858. S. 63 ff.), und der Abzug dieser Truppen hatte die Errich= tung einer provisorischen Regierung und die Beschickung der antihelvetischen Tagsatzung in Schwyz zur Folge. Die Selvetische Regierung mußte fich flüchten und es kam zum Bürgerfrieg, bem ber erfte Konful schnell ein Ende machte, indem er durch seine Truppen die Helvetische Regierung nach Bern zurückführte und vorläufig wieder in ihre Rechte einsetzte.

Schon zu Anfang des Jahres findet sich in den Akten der Bisitation, die zwar nur durch schriftliche Beantworstung vorgelegter Fragen von Seite der Geistlichen stattsand, die Bemerkung zweier Dekane, daß "den eint und ansderen" Kapitularen etwas mehr Vorsicht im Reden zu empfehlen sein möchte. Dieser Mangel an pastoraler Klugsheit mochte gerade setzt bei der Wendung der Dinge zu einer

mehr aristokratischen Gestaltung bei manchen Geistlichen zu Tage treten; aber auch die Wogen des politischen Kampfest giengen wieder höher als seit einiger Zeit, und die Leidensschaften waren wieder gewaltig erregt.

Der Pfarrer in Wiesendangen wurde angeklagt, daß er an den Excessen Frankischer und Selvetischer Dragoner in seiner Gemeinde Schuld sei, konnte aber seine Unschuld beweisen. Der Pfarrer in Dürnten sollte die Einquartie= rung einiger Truppen veranlagt haben, und resignierte, um einem weitläufigen Processe zu entgeben. Während der Pfarrer in Stafa sich immer mit musterhafter Rlugheit benommen hatte, fah er fich jett allerlei Insulten ausge= fett und es wurden Unterschriften für feine Wegmehrung gesammelt. In einer andern Gemeinde am Gee rief bei einer Gemeindsversammlung, welche über Beibehaltung ober Absetzung des Dorfwächters verhandelte, ein Burger, man folle auch noch gleich über Beibehaltung oder Ab= fetung bes geiftlichen Wächters bebattieren, ohne daß es jedoch hier zu etwas Weiterem fam. Auch in Weißlingen fieng ber alte Streit von Neuem an. Das Wichtigfte fiel aber in Hirzel vor. Der Pfarrer wurde beschulbigt, er habe in einer Predigt an dem Sonntage, an welchem die Proklamation der provisorischen Regierung zu verlesen war, die Sandlungsweise ber Selvetischen Regierung gegen Bürich eine tyrannische genannt und fich heftig gegen Diejeni= gen ausgesprochen, welche mit den Selvetischen Truppen ge= gen Zürich gezogen seien. Das lettere stellte er in Abrede; das erstere gab er insoweit zu, als er die in der Proklamation

felbst gebrauchten Ausdrücke auch in ber Predigt ange= wendet habe. Ein großer Theil der Gemeinde begehrte, daß ihm das Predigen unterfagt werde, und hinderte ihn inzwischen selbst mehrmal gewaltsam und unter Androhung bes Todes am Predigen. Eine Klageschrift wurde an die Regierung nach Bern abgeschickt, welche unter anderm folgenden Paffus enthielt: "Wenn je eine Bürgerklaffe ber nicht geringen unaufgeklärten menschlichen Gesellschaft in Selvetien gefährlich ift und fie zu feindfeligen Gefin= nungen und thätiger Beihülfe die Republif und die gute Sache zu zerftören antreibt, von welcher sich die ehemaligen Regierungen (jetzt meistens Feinde der bestehenden Ord= nung) immer und jest noch zu diesem 3mede bedienen, fo muß es gewiß meistens die so fich nennende Religions= lehrer=Rlasse oder mussen es die öffentlichen Kanzelbesteiger fein." Die Klage blieb zwar ohne Erfolg, weil über alle Ereignisse des September und Oktober Amnestie ausge= sprochen worden war; doch wurde der Pfarrer mit Ernst zu einem ruhigeren und seiner Stellung als Religions= lehrer angemeffenen Betragen ermahnt. Die Feinde des Pfarrers gaben sich aber damit nicht zufrieden. wurde das Pfarrhaus von Nachtbuben umschwärmt und bem Pfarrer alle Schmähworte zugerufen; bald wurden ihm die Fenster eingeworfen; dann wieder wurde ein Ver= fuch gemacht, ihm die Scheune anzugunden; feine Suhner wurden vergiftet, und er erhielt Briefe, in benen ihm mit Mord gedroht wurde, wenn er nicht resigniere. Endlich organisierte die Gemeinde eine Tag= und Nachtwache; da

aber auch diese nicht allen Unfug zu verhüten vermochte, so schiefte der Französische General Barbou von Zürich aus Exekutionstruppen, welche die Gemeinde längere Zeit besetht hielten. Inzwischen hatten die Gegner des Pfarrers die Sache vor Gericht gezogen; aber das Urtheil des Gezrichtes in Horgen, durch welches der Haupträdelsführer ernstlich gestraft wurde, erbitterte diese Leute noch mehr. Erst als das Obergericht das Urtheil bestätigte, den Kläger gesangen setze, ihm bis auf besseres Verhalten das Aktivebürgerrecht entzog und ihm nach seiner Entlassung aus dem Gesängnisse eine Kaution von 800 Frkn. auslegte, nahm der Streit ein Ende.

Der Kirchenrath hatte nicht ermangelt, fich in Bern für den schwer verfolgten Geistlichen zu verwenden und wirklich waren die weltlichen Behörden willfährig, den= felben zu schützen; indessen wurde von Bern aus auch gegen ben Rirdenrath die Erwartung ausgesprochen, daß er seinen Einfluß bei ber ihm untergeordneten Geistlichkeit dahin verwenden werde, diefelbe zu einem ruhigen und ihrem Charafter angemessenen Verhalten zu ermahnen. Der damalige Regierungsstatthalter Roller führte dieß in einem Schreiben an ben Kirchenrath noch weiter aus, ba es ihm bekannt fei, daß in mehreren Gemeinden die Pfarrer burch ihre öffentlichen Aeußerungen über die politischen Ereignisse im September und Oktober die Zuneigung und Liebe ihrer Kirchangehörigen verscherzt haben. "Wo bleibt nun der edle 3meck ihres Amtes, wenn bei Ungleichheit poli= tischer Meinungen in ihren Gemeinden fie Partei ergreifen,

in ihren Kanzelreden Anspielungen auf Regenten und Re= gierungssachen beimischen und dadurch einen Theil ihrer Buhörer für Religions= und Tugendlehren unempfänglich Beinahe keine Gemeinde ift, in welcher ber machen? Pfarrer burch öffentliche Unterftützung ber einen Meinung sich nicht gegen die andere Meinung und ihre Unhänger perstößt und lettere zu Unwillen und Migbergnugen reigt. Ein gunftiger Erfolg bei ben einen ift also ungewiß, ber ungunftige aber bei ben andern ift faft unausbleiblich. Ich glaube baber feinen gewagten Sat zu außern, wenn ich behaupte, daß ber Geiftliche auf der Ranzel gar feine politische Meinung haben, im gesellschaftlichen Cirkel aber die seinige nur mit Mäßigung und Anstand eröffnen sollte. - Wenn es auch bei ruhigen Zeiten feine edlere und erhabnere Bestimmung giebt als die eines Geistlichen, ber fein Leben dazu verwendet, um Liebe, Gintracht und Wohl= wollen um fid, herum zu verbreiten, in welch glänzenderem Lichte muß fie nicht in einer repolutionaren Epoche erschei= nen, wo dieser Stand burch ausschließliche Leidenschaftslofig= feit die Macht in den Sänden hätte, auf Alle zu wirken und ber einzige Vereinigungspunkt aller Parteien zu werden!"

Gewiß liegt viel Wahres in diesen Worten. Es gab auch Geistliche, die sich auf diesen Standpunkt stellten. Aber wie schwer war es, denselben festzuhalten in einer Zeit, in welcher — wie Heß sagt — "immer mehrere, auch vorsichtig=freimüthige Prediger sich nicht etwa nur durch höhere Regierungsglieder, sondern auch selbst durch Unterbeamte, die nun mit einem Male ein mehr als bischöf=

liches Ansehen über firchliche Sachen und Personen fich anmaßten, gehemmt, gedrückt und zur Verantwortung gezogen faben", in einer Beit, in ber fich fo viele Un= maßungen erhoben, "die nicht etwa nur auf Ginschrän= kung des Rechtes der Freimuthigkeit der Religionslehrer, fondern auf Herabwürdigung religiöser Lehr= und Uebung8= anstalten felbst abzielten, welche von ben neuen Staats= gewalten das eine Mal mit verachtsamem Seitenblicke an= geschielt, bas andere Mal als gänzlich von ihrer Willfür abhangend behandelt oder zu gewissen Versuchen, mittelft ber Prediger auch politisch tiefer auf das Volk einzuwirken, gebraucht wurden." Vergeffen wir auch nicht, daß weder ber feurige Lavater, noch ber weise, gemäßigte Beg jenen Standpunkt absoluter Neutralität in ihren Predigten inne hielten, sondern jeder in seiner Weise eine fehr entschiedene Rritik der politischen Ereignisse übten. Darum entgieng auch Seg bem Vorwurf nicht, "es fei boch auch bald keine Predigt, worin nicht auf etwas die Revolution und ihre Folgen Berührendes ein Ausfall gethan werde," und eben= falls er bezeugt es, daß damals eine einfache, aber ernste Bußpredigt leicht als Anreizung zum Aufruhr tariert wer= ben konnte. Und so sehr es manchen Geistlichen an ber rechten Weisheit und Mäßigung mangelte, so sehr viele eine bestimmte politische Richtung als die mit dem Christen= thum allein vereinbare faßten, so war es boch auch keines= wegs eine Stellung über ben Parteien, mas die Führer der Revolution von den Geistlichen verlangten, sondern vielmehr ein positives Wirken für dieselbe.

Bu einer erschöpfenden Ausführung unsers Gegenstandes würde nun freilich eine eingehendere Darlegung ber Predigt= weise der bedeutenderen Burcherischen Geiftlichen, namentlich eines Seg, Lavater, Gegner u. A. gehören; es mußte bie bedeutende Wirksamkeit, welche Lavater auch neben ber Ranzel von firchlich=patriotischem Standpunkte aus ent= faltete, wenigstens in ihren Grundzügen entwickelt werden; es mußte endlich auch ber unermudlichen Uebung chrift= licher Liebesthätigkeit, wie fie in Burich in diesen beweg= ten Zeiten fich kund gab, gedacht werden; benn mit Recht fagt Sef im Sinblick auf die reichen für Unterwalden ge= flossenen Steuern: "Billig gahlen wir es mit zu bem Segen, ben die Prüfungen dieser jetigen Tage mit sich führen, daß, anstatt ben Sinn ber driftlichen Gutthätig= feit zu schwächen ober zu ermüben, sie benselben vielmehr aufregen und in Thätigkeit erhalten." Allein bas murbe uns über den dieser Stizze zugewiesenen Raum weit bin= ausführen.

Die Mediationsverfassung brachte auch der Kirche die erwünschte Ruhe wieder. In ihrer äußeren Gestaltung blieb sie sich ungefähr gleich; doch wurde jetzt der Kirschenrath in einen größeren und einen kleineren Konvent getheilt. Aus dem letzteren sielen der zweite Archidiakon, der Ludimoderator und der Inspektor der Alumnen weg; statt ihrer traten drei von der Synode frei gewählte Geistzliche ein. Der größere Konvent bestand aus allen Mitzgliedern des kleinen, aus den sämmtlichen Dekanen und vier von der Synode frei gewählten Pekanen und

Dem Gegensatz von Stadt und Land, der sich hie und da während der Revolutionszeit in einem gewissen Mißtrauen gegen den im Namen Aller handelnden Kirchenrath von Seite einer Anzahl Landgeistlicher geäußert hatte, sollte damit einige Rechnung getragen werden. Die Grundsorm der Kirchenversassung blieb indessen die aristokratische, und aus diesem Grunde wurden auch die höchst beschränkten Kompetenzen der Synode in der neuen Synodalordnung nicht erweitert. Die Kirchenvorsteherschaften wurden jetzt wieder hergestellt.

Auch in anderer Beziehung, in Absicht auf Pfarrwahlen u. dergl. blieb es beim Alten. Es lag dieß im
natürlichen Gange der Dinge, wenngleich der Kirchenrath
sich bei den Gutachten, die er namentlich im Jahr 1801
zuerst der Kantonaltagsatung und dann der allgemeinen Helvetischen Tagsatung eingereicht, sich "unter vernünsti=
gen Einschränkungen" für eine Mitbetheiligung der Ge=
meinden bei der Wahl der Geistlichen und Lehrer oder
auch für Ueberlassung der Wahl selbst auß einem Vor=
schlage außgesprochen hatte.

Der Grundgedanke der Helvetischen Republik, die Schweiz unter einer einheitlichen Verfassung zu vereini= gen, war — wie wir gesehen haben — auf dem kirchlichen Gebiete nur in höchst unvollkommener Weise zur Dar= stellung gekommen, nur so, daß die politische Central= gewalt sich auch als oberste kirchliche Autorität gerierte mit einstweiliger Beibehaltung der bisherigen kirchlichen Kantonalbehörden, die indessen hinsichtlich ihrer Kompe=

tenzen mit den kantonalen Verwaltungsbehörden in beständigem Kampfe standen. Der Gedanke einer dem Staate gegenüber irgend welche Selbständigkeit beanspruchenden kirchlichen Organisation lag auch den damaligen Machthabern durchaus fern. "Ich habe Gelegenheit gehabt, schrieb der freisinnige Dekan Ith von Bern an Heß, mich mit den aufgeklärtesten und bestgesinnten Deputierten zu unterhalten; aber nirgends habe ich auch nur die schwächste Ahnung bemerkt, daß es ein protestantisches Kirchenrecht geben könne, daß der Staat nicht unumschränkte Vollsmacht haben sollte, in Kirchensachen zu verfügen."

Aber gerade die ersten Vorsteher der Kirche ließen sich burch ben schlimmen Gang, ben das politische Einheits= fustem nahm, nicht abhalten, ben Gedanken einer firch= lichen Vereinigung zu pflegen. Der treffliche Beg ftand auch hier in ber erften Reihe. Als es fich nach bem Sturz bes Direktoriums im Januar 1800 um eine neue Ver= fassung handelte, arbeitete er ein Memorial aus "über die Rechte ber Kirche und berselben freie Ausübung in unferm Staate", bas von ben erften Rirdenvorstehern in Basel, Bern, St. Gallen, Schaffhausen und der Waadt mit unterzeichnet wurde. Der Hauptzweck der Arbeit ist die Wahrung der Rechte der Kirche und der Geistlichkeit. Ueber die Administration der Kirche aber bemerkte das Memorial, die Einführung einer Nationalspnode für die gange reformierte Schweiz mochte für einmal wenigstens noch zu viele Schwierigkeiten barbieten; jedenfalls mußte ein solches Band nicht stringent sein; es möchte leicht eine

der Freiheit selbst zu nahe tretende hierarchische Generaldirektion aufkommen und alles Charakteristische oder Eigenthümliche der einen oder andern Einzelkirche wegfallen. Aber eine nähere Verbindung zwischen den Kantonalkirchen
durch Korrespondenzen, Konsultationen, Zusammentritt von Abgeordneten der Kirchenräthe wäre höchst wünschbar, und
das brüderliche Band zwischen den helretisch-protestantischen
Kirchen, das schon zur Zeit der Resormation geknüpst
ward, hätte längst wieder einer sesteren Zusammenziehung
bedurft.

Nach langen und schweren Kämpfen hat die neue Bunbesverfaffung bas Samenkorn zur Reife gebracht, bas als ein gutes in der Schale der "Selvetif" verborgen lag. Während die Selvetische Republik alle geschichtlich gegebe= nen Berhältniffe abschnitt und eine abstrafte, in ber Luft fcwebende Einheit erfünstelte, bildet die neue Bundes= perfassung einen organischen Fortschritt auf dem Boben unserer geschichtlichen Entwicklung. Auch ber Gebanke einer engeren Verbindung ber Schweizerischen Rirchen, ber in Beg' Denkschrift ausgesprochen mar, hat fich als ein Samenkorn erwiesen, bas jest aufgehen will. Die evange= lische Konferenz, welche im April 1858 in Zürich zum er= ften Mal zusammentrat, von allen evangelischen und pari= tätischen Rantonen beschickt, will jenen Gedanken, ber ba= mals noch keinen gunftigen Boben fand, verwirklichen: freie Einigung auf bem Grunde voller Anerkennung bes individuell firchlichen Lebens in den einzelnen Rantonal= firden!